

Informationsblatt

Teilrevidiertes Vorsorgereglement ab 01.01.2027

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKSZ) hat im Juni 2026 einer Teilrevision des seit 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglementes (VRegl) zugestimmt. Mit dieser Teilrevision werden die folgenden 4 wichtigsten Änderungen eingeführt:

- Einführung eines freiwilligen Zusatzsparplanes für Arbeitgeber
- Erhöhung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten
- Erweiterung der Möglichkeiten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Alter 58 aber vor Alter 65
- Vereinfachung der Beitragspflicht bei unbezahlten Urlauben

Im Rahmen der Teilrevision werden zudem weitere formelle Präzisierungen vollzogen. Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen um eine Erhöhung, Vereinfachung und flexiblere Ausgestaltung des Vorsorgereglements.

1. Freiwilliger Zusatzsparplan für Arbeitgeber

Die Arbeitgeber können neu bis Ende August 2026 (ab 2027 bis jeweils Ende Juni) entscheiden, ob für alle bei ihnen angestellten und bei uns versicherten Mitglieder der PKSZ mit einem versicherten Jahresverdienst (VJV) von mindestens CHF 125'960 der Zusatzsparplan angewendet werden soll. Entscheidet sich ein Arbeitgeber für die Anwendung des Zusatzsparplanes, so bezahlt der Arbeitgeber für die betroffenen Personen 2.5% des im Zusatzsparplan versicherten Jahresverdienstes als Sparbeitrag. Die betroffenen Mitglieder werden von der Pensionskasse informiert und können bis Ende November wählen, ob sie 0% oder 1.25% des zusätzlich versicherten Jahresverdienstes als Sparbeitrag bezahlen möchten. Die Arbeitgeber werden Ende Jahr mit der Lohnmeldeliste informiert, für welche Variante sich die Mitglieder entschieden haben. Die Details zum Zusatzsparplan sind auf der Folgeseite dargestellt.

2. Erhöhung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten

Im Vergleich zu den umliegenden öffentlich-rechtlichen Pensionskassen hat die PKSZ bis zu einem VJV von CHF 85'000 die höchste IV-Rente. Danach fällt sie im Vergleich zurück und ab einem VJV von CHF 95'000 wird sie unterdurchschnittlich. Mit der Erhöhung der Invalidenrente von bisher 45% auf neu 50% des VJV bleibt die IV-Rente im Vergleich bis zu einem Jahresverdienst von CHF 150'000 über dem Durchschnitt. Weil die Hinterlassenenrente beim Tod eines aktiven Versicherten oder eines Invalidenrentners auf der Basis der Höhe der Invalidenrente berechnet wird, erhöhen sich entsprechend auch die Hinterlassenenrenten für die neu davon betroffenen Mitglieder bzw. deren Hinterlassene.

Die Anpassung der Risikoleistungen kann ohne Erhöhung der Risikobeiträge vollzogen werden. Die höheren Renten gelten nur für Leistungen, deren Anspruch nach dem neuen VRegl entsteht.

3. Erweiterung der Möglichkeiten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Alter 58 aber vor Alter 65

Ab 2027 kann in der PKSZ bereits ab Alter 58 (bisher ab Alter 59) die Ausrichtung von Altersleistungen beantragt werden. Zudem wird das VRegl so geändert, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Alter 65 grundsätzlich der Anspruch auf eine Austrittsleistung (bisher Altersleistung) entsteht. Ab Alter 58 kann an Stelle der Austrittsleistung der Bezug von Altersleistungen beantragt werden.

4. Unbezahlter Urlaub

Der Beginn und das Ende eines unbezahlten Urlaubes in der Pensionskasse werden neu so geregelt, wie der Beginn und das Ende der Beitragspflicht beim Eintritt bzw. Austritt. Mit dieser administrativen Vereinfachung gelten ab 2027 in der Pensionskasse nur noch ganze Kalendermonate als unbezahlte Urlaube. Angebrochene Monate vor und nach dem unbezahlten Urlaub sind aus Sicht der Pensionskasse vollständig beitragspflichtig. Die Änderungen gelten für unbezahlte Urlaube, die am 01.01.2027 oder später beginnen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum neuen ab 01.01.2027 gültigen VRegl (insbesondere der Wortlaut) werden Ende Dezember auf unserer Website www.pksz.ch aufgeschaltet. Für Fragen stehen Ihnen auch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Zusatzsparplan für Arbeitgeber

Die Arbeitgeber können sich freiwillig für die Anwendung dieses Zusatzsparplanes gemäss Art. 26b entscheiden. Den Versicherten stehen die entsprechenden Wahlsparpläne A und B zur Verfügung.

Parameter	Zusatzsparplan	
Eintrittsschwelle	4 x AHV-Rente + CHF 5'000 (2026: CHF 125'960)	
Koordinationsabzug (KA)	4 x AHV-Rente (2026: CHF 120'960)	
Versicherter Jahresverdienst für den Zusatzsparplan (VJVz)	VJV ¹ minus KA	
Sparbeitrag Arbeitgeber (in % des VJVz)	2.5%	
Wahlsparpläne für Versicherte	A	B
Sparbeitrag Versicherter (in % des VJVz)	0.0%	1.25%
Spargutschriften (in % des VJVz)	2.5%	3.75%

Beispiel zur Berechnung der Auswirkungen

- Arbeitgeber A beschliesst für seine Versicherten die Anwendung des Zusatzsparplanes.
- Mitarbeiterin M ist bei Arbeitgeber A angestellt und hat in der Pensionskasse einen versicherten Jahresverdienst (VJV¹) in Höhe von CHF 140'000.
- Daraus ergeben sich die folgenden Werte:
 - Mitarbeiterin M ist im Zusatzsparplan versichert, weil der VJV¹ (CHF 140'000) höher ist als die Eintrittsschwelle (CHF 125'960)
 - Im Zusatzsparplan beträgt der versicherte Jahresverdienst (VJVz) CHF 19'040
= CHF 140'000 (VJV¹) - CHF 120'960 (Koordinationsabzug, KA)
 - Arbeitgeber A bezahlt einen jährlichen Sparbeitrag von CHF 475.80
= CHF 19'040 (VJVz) x 2.5% / 12 → Runden auf CHF 0.05 → mal 12
 - Mitarbeiterin M kann wählen, ob Sie 0.0% (A) oder 1.25% (B) Sparbeiträge bezahlen möchte. Bei Wahlsparplan B bezahlt M einen jährlichen Sparbeitrag von CHF 238.20
= CHF 19'040 (VJVz) x 1.25% / 12 → Runden auf CHF 0.05 → mal 12
 - Mitarbeiterin M erhält jährliche Spargutschriften in Höhe von CHF 714.00
= Sparbeitrag Arbeitgeber + Sparbeitrag Versicherte = CHF 475.80 + CHF 238.20 = CHF 714.00

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 30.06.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist der Wortlaut des ab 01.01.2027 gültigen Vorsorgereglements (VRegl) der PKSZ. Der Wortlaut des neuen VRegl wird am 16.12.2026 auf unserer Website publiziert.

¹ VJV: Versicherter Jahresverdienst gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements